

Mitgliederversammlung Badischer Tennisverband e.V. 11.10.2025

TOP 13 Anträge des Präsidiums zur Satzungsänderung

Antrag 1 besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§§ 19, 21 Satzung)

§ 21 **Gesetzliche** Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB; sind der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten des Verbandes, ~~wobei der Präsident allein vertretungsberechtigt ist, die Vizepräsidenten gemeinschaftlich.~~
- (2) Das Präsidium kann gemäß § 30 BGB einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter mit einfacher Mehrheit bestellen - auch unbefristet - und mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abberufen. Die Vertragsgestaltung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestellung ist im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das besondere Aufgabengebiet des Geschäftsführers umfasst insbesondere:
 - Weisungsbefugnis gegenüber allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern des BTV (ausgenommen deren Einstellung und Entlassung); er übt die Arbeitgeberfunktion im Namen des Verbandes aus. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstand gemäß Absatz (1);
 - Verwaltung und Instandhaltung vereinseigener Immobilien und Grundstücke, einschließlich der Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
 - Auftragsvergabe im Rahmen des Budgets;
 - Betreuung von Sponsoren in Abstimmung mit dem Vorstand;
- (4) Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme mit Stimmrecht an allen Sitzungen des Präsidiums, der Kompetenzteams und der Arbeitsgruppen. Das Stimmrecht in Kompetenzteams und Arbeitsgruppen kann auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle übertragen werden. Ebenso kann der Geschäftsführer zu Sitzungen der Kompetenzteams und Arbeitsgruppen einladen und diese leiten; diese Befugnis kann delegiert werden.
- (5) Der BTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen gemeinschaftlich vertreten. Dies können zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit dem Geschäftsführer sein.

§ 19 Das Präsidium

1. Die Mitglieder des Präsidiums (Abs. 2 Nr. 1-4) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt. Ein Präsidiumsmitglied des Bezirks (Abs. 2 Nr. 5-8) wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglied des Präsidiums. **Der besondere Vertreter gemäß § 21 Abs. 2 (Abs. 2 Nr. 9) wird durch das Präsidium berufen.**
2. Ihm gehören an:
 1. der Präsident
 2. der Schatzmeister - zugleich Vizepräsident
 3. das Präsidiumsmitglied Wettkampfsport - zugleich Vizepräsident
 4. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport
 - 5.-8. die ~~Bezirksvorsitzenden bzw. ab der nächsten Wahl des Präsidiums die~~ Präsidiumsmitglieder der Bezirke I-IV.
 9. **der Geschäftsführer**
3. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur gültigen Wahl / Bestätigung eines Nachfolgers im Amt. Wird ein Präsidiumsmitglied des Bezirks wiedergewählt, aber nicht bestätigt, endet sein Amt.
4. Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Präsidiums werden - soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben - in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium für sich und alle Organe des Verbandes erlassen wird.
5. Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Sitz im Präsidium, indessen kein Stimmrecht.
6. **Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des BTV angehören. Abwesende Personen sind wählbar, sofern ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur sowie zur Annahme der Wahl der Geschäftsstelle des BTV vorliegt.**

Begründung:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung zur Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB sowie zur Anpassung der Vertretungsregelung und der Voraussetzungen für die Übernahme eines Präsidiumsamts ist ein **konsequenter Schritt zur Entlastung des Ehrenamtes, rechtlichen Absicherung und nachhaltigen Weiterentwicklung** der Verbandsstruktur.

1. Formalisierung gelebter Praxis

Der Geschäftsführer nimmt bereits seit längerer Zeit zentrale Aufgaben der operativen Geschäftsführung wahr – insbesondere in der Leitung der Geschäftsstelle, der Personalführung und der Budgetverantwortung. Diese Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt und haben sich in der Praxis bewährt. Die Satzungsänderung schafft nun die notwendige rechtliche Klarheit und Verbindlichkeit.

2. Stärkung der Governance-Strukturen

Durch die Bestellung eines besonderen Vertreters mit klar definierten Aufgaben und Rechten wird die Trennung zwischen strategischer Steuerung (Präsidium) und operativer Umsetzung (Geschäftsführung) gestärkt. Dies erhöht die Transparenz, Effizienz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse.

3. Verankerung des 4-Augen-Prinzips

Die vorgesehene gemeinschaftliche Vertretung – entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem besonderen Vertreter – stellt sicher, dass das bewährte 4-Augen-Prinzip auch im Außenverhältnis gilt. Dies schützt den Verband vor Alleinentscheidungen und erhöht die Sicherheit bei rechtlich relevanten Vorgängen.

4. Entlastung des Ehrenamts

Die zunehmende Komplexität der Verbandsarbeit erfordert eine professionelle Geschäftsführung. Die Satzungsregelung entlastet das ehrenamtliche Präsidium von operativen Aufgaben, ohne dessen strategische Verantwortung zu schmälern. So bleibt mehr Raum für inhaltliche und zukunftsorientierte Arbeit.

5. Rechtssicherheit und Haftungsvermeidung

Die klare Regelung der Vertretungsbefugnisse schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und reduziert das Risiko persönlicher Haftung für Präsidiumsmitglieder. Die Eintragung im Vereinsregister dokumentiert die Vertretungsbefugnis nach außen und schützt den Verband bei Vertragsabschlüssen und Rechtsgeschäften.

6. Vertrauensbildung bei Mitgliedern und Partnern

Professionelle Strukturen mit klaren Zuständigkeiten stärken das Vertrauen von Mitgliedern, Fördermittelgebern und Kooperationspartnern. Die Satzungsänderung signalisiert Verlässlichkeit, Kontinuität und Zukunftsfähigkeit.

7. Nachhaltigkeit und Zukunftssicherung

Die Regelung schafft eine strukturierte Grundlage für zukünftige Amtszeiten und erleichtert die Einarbeitung neuer Präsidiumsmitglieder. Sie ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Verbands, unabhängig von personellen Wechseln im Ehrenamt.

8. Stärkung der internen Zusammenarbeit

Die Geschäftsführung erhält durch die Satzung eine klare Legitimation, was die Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden, Präsidium und Kompetenzteams erleichtert. Die Möglichkeit zur Teilnahme und Leitung von Sitzungen fördert die Koordination und Kommunikation innerhalb des Verbands.

9. Stimmrecht als Ausdruck von Verantwortung und Haftung

Mit der Bestellung zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB übernimmt der Geschäftsführer nicht nur operative Verantwortung, sondern auch **rechtliche Haftung** für sein Handeln im Namen des Verbandes. Diese Verantwortung sollte sich auch in der **Mitbestimmung innerhalb des Präsidiums** widerspiegeln. Ein Stimmrecht in diesem Gremium ist daher nicht nur folgerichtig, sondern notwendig, um Entscheidungsprozesse mitzugestalten, die unmittelbar die operative Umsetzung betreffen. Es stärkt die Legitimität der Geschäftsführung und fördert eine enge Verzahnung zwischen strategischer und operativer Ebene.